

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1997

Geschäftszahl

96/07/0223

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/04/0241 2

VwSlg 14225 A/1995

(hier OÖ AWG 1990 anzuwenden)

Stammrechtssatz

Unter "Eigentümer oder Inhaber" iSd § 2 Abs 1 Z 1 AWG 1990 sind nicht nur die (zeitlich gesehen) letzten Eigentümer oder Inhaber einer Sache in Betracht zu ziehen, sondern sämtliche aktuellen wie historischen Eigentümer oder Inhaber dieser Sache.